



Sächsischer Wander- und Bergsportverband e. V.

Hygienekonzept des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V. vom 01. September 2021* (Stand 07.09.2021)

Verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen:

.....

Maßgeblich für alle nachfolgend genannten Regelungen ist die durch das Robert-Koch-Institut für den jeweiligen Land-/Stadtkreis unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Ein Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag. Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag. Hierfür gibt der Landkreis / die kreisfreie Stadt bekannt, ab welchem Tag die jeweiligen Regeln gelten. Mit der aktuellen Verordnung wird neben dem Schwellenwert von 35 ebenfalls die Belegung von Krankenhausbetten der Normal- und Intensivstationen im Freistaat Sachsen in den Fokus gerückt und eine Vorwarn- sowie eine Überlastungsstufe etabliert (§ 1 Abs. 3 und 4 SächsCoronaSchVO).

| Anforderung | Umsetzung |
|--|---|
| Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich zwischen allen Teilnehmenden zu wahren. | Im Rahmen der Wanderung wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. |
| Dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren ist der Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben. | Waschmöglichkeiten werden im Rahmen des Möglichen während der Wanderung genutzt. TN werden darauf hingewiesen, Seife bzw. Desinfektionsmittel mitzubringen. |
| Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten. | Entsprechender Hinweis wird zu Beginn der Wanderung erteilt. |
| Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im ÖPNV und beim Betreten von Gaststätten / Imbissen | Entsprechender Hinweis wird zu Beginn der Wanderung erteilt. |

Wir achten darauf, dass Gegenstände nicht gemeinsam benutzt oder von Hand zu Hand weitergegeben werden. Unmittelbar vor Beginn der Sportveranstaltung werden alle Teilnehmenden über das Hygienekonzept informiert.

Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für

- Zugang zur Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen
- Sport im Innenbereich
- Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich

- Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr
- Beherbergung
- Zugang zu Lehrveranstaltungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Innenbereich

Maßnahmen bei Erreichen der Überlastungsstufe

Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung für

- Zugang zur Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen
- Sport im Innenbereich
- Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich
- Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr
- Beherbergung
- Zugang zu Lehrveranstaltungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Innenbereich

Die Durchführung von Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen in Präsenz nach der SächsCoronaSchVO ist grundsätzlich gestattet. Der 3G-Nachweis und die Kontakterfassung sind dafür entsprechend den Ausführungen in der Verordnungsbegründung nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vorrätig sind (§ 7 Abs. 7 SächsCoronaSchVO) und sich ggf. aus dem Veranstaltungsort abweichende Regelungen ergeben können.

* Das Hygienekonzept gilt als Richtlinie. Da die derzeitigen Regelungen häufigen Änderungen unterliegen, sollten sie auf jeden Fall ob ihrer aktuellen Gültigkeit überprüft werden.